

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung des  
Marktes Pressig

---

Die Gemeinde Pressig erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525), in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1974 (GVBl. S. 172) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) folgende Satzung:

A) Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B) Hausnumerierung

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

(1) Die Verpflichtung nach § 4 trifft

- a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
- b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
- c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.

- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- (3) Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

## § 6

- (1) Jedes Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.  
Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummer nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Grundstücks befindet.
- (2) Die Numerierung der Gebäude erfolgt in der Regel vom Straßenanfang her in der Weise, daß auf der rechten Straßenseite die geraden und auf der linken Straßenseite die ungeraden Hausnummern zugeteilt werden.
- (3) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- (4) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
- (5) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.
- (6) Vorläufige Hausnummern können zugeteilt werden, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Hausnummernfolge einer Straße noch <sup>nicht</sup> sicher überschauf werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

§ 7

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Zuteilung gemäß § 6 Abs. 4 - bei Neubauten ist die Hausnummer vom Grundstückseigentümer spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, im übrigen binnen 14 Tagen nach Erteilung der Hausnummer anzubringen - auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten. Die Gemeinde bestimmt Beschaffenheit, Form, Größe und Farbe der Hausnummernschilder.

§ 8

- (1) Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.
- (2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.a. behindert werden.
- (3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
- (4) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 9

- (1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
- (2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstücks dies dulden.

§ 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C) Zwangsmaßnahmen

§ 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Anordnung und nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 12

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke auch gegen den Willen des Betroffenen zu betreten, soweit es zum Vollzug dieser Satzung notwendig ist.

§ 13

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Pressig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnumerierung des ehemaligen Marktes Pressig vom 11.8.1960 außer Kraft.

Pressig, den 18.6.1979

Markt Pressig



*Wich*  
W i c h  
1. Bürgermeister